Kreis Heilbronn
Stadtgemeinde Weinsberg

L A G E P L A N

zum Bebauungsplan "Grantschener Hohl"

u. zur Änderung des Bebauungsplans Flürlen 3. Abschnitt

Maßstab 1:500

T e x t t e i l

A) Festsetzungen zum Bebauungsplan

Art der baulichen Nutzung: Entsprechend der Eintragungen im Lageplan

Maß der baulichen Nutzung: a) Zahl der Vollgeschosse: Entsprechend der Eintragung im Lageplan als Höchstgrenze

b) Grundflächenzahl: $\frac{\text{Grundfläche}}{\text{Grundstücksfläche}}$ = max. 0,4

Bauweise : Offen

Stellung der Gebäude : Entsprechend der Eintragung im Lageplan

Garagen : Sind bei Bedarf auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen ausnahmsweise zulässig, sofern nicht im Lageplan besonders vorgesehen

Nebenanlagen : Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen ausnahmsweise zulässig

B) Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Dachform : a) Hauptgebäude: Satteldach

b) sonstige Gebäude: Pult- oder Flachdach

Dachneigung : Entsprechend der Eintragung im Lageplan

Dachaufbauten : nicht zulässig

Dachdeckung : a) Satteldach: Engobierte Ziegel

b) Pultdach: Zementasbest in dunkler Färbung

c) Flachdach: Beton oder Presskies

Einfriedigungen an den Straßenseiten : Sind genehmigungspflichtig und nach den Richtlinien der Baugenehmigungsbehörde einheitlich zu gestalten. Als Regelvorschrift gilt ca. 0,8 m hoher Holzzaun auf ca. 0,2 m hoher Beton- oder Natursteinmauer

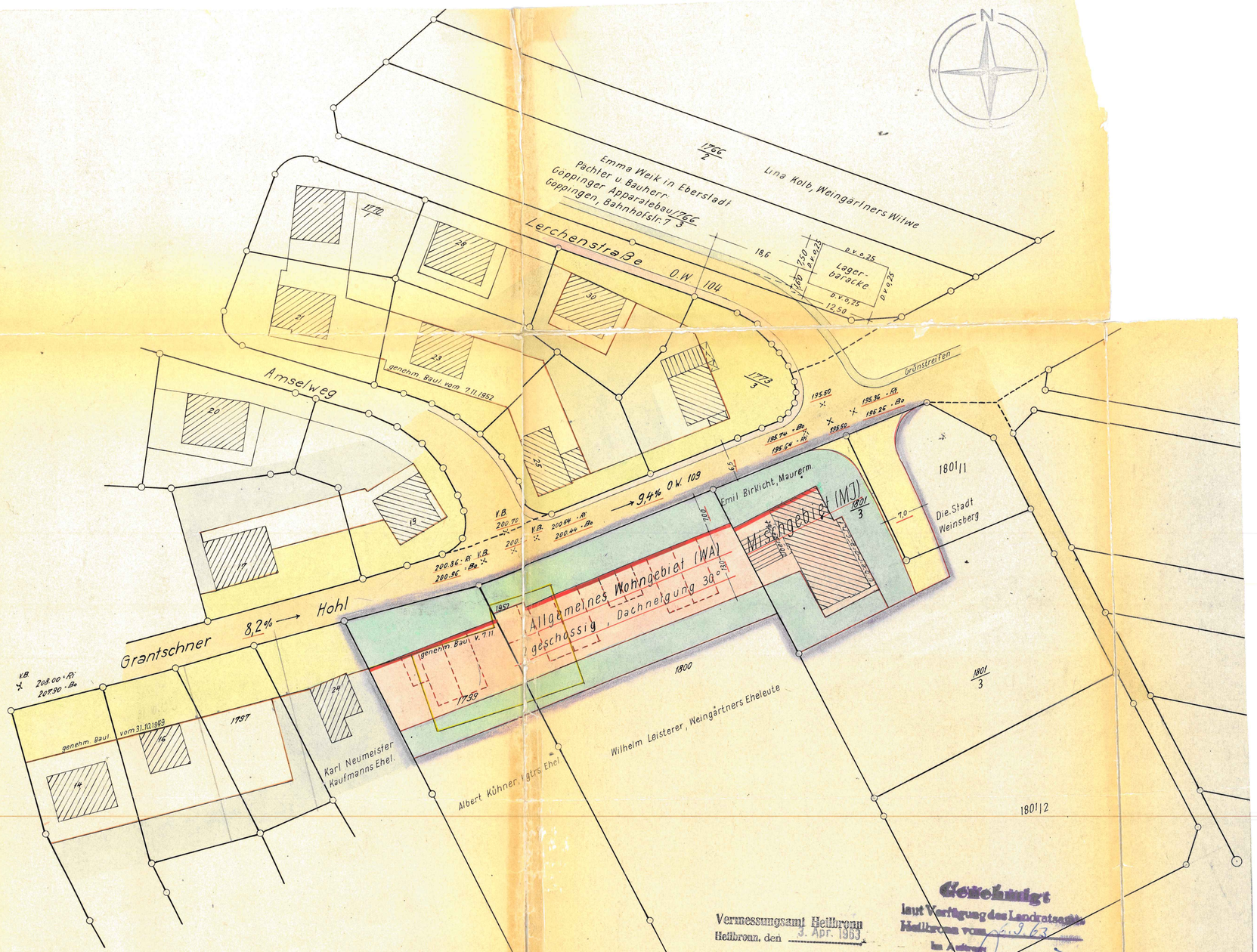
C) Nachrichtlich übernommene Festsetzungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften

Ortsbausatzung v.10.4.1930: Aufgehoben durch Gemeinderatsbeschluß vom 23.7.63

Grenzabstände : Neuregelung durch Ortsbausatzung vom 23.7.63

D) L e g e n d e

	1) bereits rechtsverbindl.	2) festzusetzen	3) aufzuheben
Baugrenze (Baulinie im Sinne des Art. 34 Abs. 1 u. 2 der Württ. Bauordnung) u. Strassenbegrenzungslinie			
Baulinie (§ 23 BauNVO)			
Nicht überbaubare Grundstücksfläche	Vorgarten / Bauverbot	Vorgarten / Bauverbot	
Überbaubare Grundstücksfläche			
Verkehrsfläche			
Höhenlage	200,70		
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs			



Vermessungsamt Heilbronn
Heilbronn, den 3. Apr. 1963

Genehmigt
laut Verfügung des Landratsamts
Heilbronn vom 23.7.63
Im Auftrag

LANDRATSAMT HEILBRONN